

8. IV. 1917

Die Pfändungsmöglichkeit bei Beamten.

Von einem älteren Berliner Rechtsanwalt wird uns geschrieben: Es herrscht zurzeit wohl allseitig kein Zweifel darüber, daß die Festbesoldeten, und in erster Linie die un-mittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, durch die außerordentliche Teuerung, die ja doch keine vorübergehende ist, sondern sich mit der Verlängerung des Krieges noch auto-matisch steigern wird, am schwersten leiden; sie sollen, zur Aufrechterhaltung der Beamtenwürde, für sich und ihre Familienangehörigen eine anständige äußere Lebenshaltung wahren, sollen sich keinen Nebenverdienst verschaffen und haben keine Gelegenheit, ihre Mehrausgaben auf andere ab-zuwälzen; sie sind also lediglich auf die Hilfe des Staates angewiesen. Wenn diese nun auch schon in mannigfacher Weise den geringer besoldeten Beamten zuteil geworden ist, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß diese schon für die Gegenwart, noch weniger aber für die Zukunft, auch nur nicht einigermaßen ausreichend ist; das ist ja auch im Par-lament von der Regierung selbst in gewissem Umfange zu-gegeben worden. Hier heißt es aber, schnell und durch-greifend helfen, um eine Unterernährung, Proletarisierung und bei schwachen Charakteren Korruption rechtzeitig zu verhindern.

Der Zweck der vorliegenden Zeilen ist, auf eine Hilfe hinzuweisen, die gerade den allerbedürftigsten Beamten, ohne jede finanzielle Leistung des Staates, gewährt werden kann. Nach § 850, Ziffer 8 der Zivilprozessordnung ist das Dienst-einkommen der Beamten und Offiziere zu einem Drittel der gerichtlichen Pfändung unterworfen, soweit es den Betrag von 1500 M. jährlich übersteigt; im Laufe des gegenwärtigen Krieges ist der Betrag auf 2000 M. erhöht worden. Wie jedem mit den einschlägigen Verhältnissen Vertrauten be-kannt ist, ist die Verschuldung in der preussischen Beamten-schaft leider ziemlich groß; der Grund hierfür ist fast aus-nahmslos nicht Leichtsin, sondern Unglück in der Familie, meistens langwierige, teure Erkrankungen derselben. Natür-lich nimmt diese Verschuldung jetzt während des Krieges in-solge der großen Teuerung in den Kreisen der geringer be-soldeten Beamten ohne Privatvermögen noch erheblich zu; die Sicherheit für den Gläubiger besteht ja in der Gehalts-pfändung; die „Beamtenkreditkassen“ bilden deshalb in ge-wissen Zeitungen eine ständige Rubrik und wird mit dieser häufig der schamloseste Wucher getrieben, zumal der Beamte ja auch noch, wie diesen Gläubigern bekannt ist, außerdem Unannehmlichkeiten mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde aus derartigen Geschäftsverbindungen befürchten muß. Es würde deshalb nur der Billigkeit entsprechen, wenn die Pfändungsmöglichkeit, in Anbetracht des schon an sich unauskömmlichen Gehaltes, während des Krieges ganz auf-gehoben würde, um gerade die bedürftigsten und gewöhnlich mit großen Familien gesegneten Beamten vor dem voll-ständigen Ruin und einer gesundheitschädlichen Unter-ernährung rechtzeitig zu retten. Die Rücksicht auf den Gläubiger allein kann hierbei nicht entscheidend sein; es würde im Gegenteil ein Segen sein, wenn die vorangeführten Darlehnsanträge und die Kreditgewährung an Beamte, die lediglich auf die mögliche Gehaltspfändung gewährt werden, aus der Welt verschwinden würden; andererseits stehen den Behörden gegen das leichtsinnige Schuldenmachen ihrer Beamten genügend Pressionsmittel zur Verfügung; das genügt. Speziell bei den preussischen Beamten kommt noch hinzu, daß das Gehalt in richtiger Rechts-auslegung überhaupt nicht gepfändet werden kann, weil sie es — im Gegensatz zu den Reichsbeamten — auch nicht ab-treten können. (§ 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Maßregeln zugunsten der Offiziere aus Anlaß und während des Krieges erscheinen nicht erforderlich, da diesen gerade aus dem langen Kriegszustande erhebliche Vorteile zufließen; außerdem kommen hier meistens aus bekannten Gründen, im Gegensatz zu den Beamten, junge Offiziere in Frage; die älteren, verheirateten, sind gewöhnlich durch das sogenannte Kommissvermögen vor der äußersten Notlage ge-schützt. Bei den übrigen Festbesoldeten, die sich noch immer besser als die öffentlichen Beamten helfen können, würde der der Pfändung entzogene Betrag von 2000 auf mindestens 3000 M. zu erhöhen sein; damit würden auch hier die be-kannten Gehaltsschiebungsverträge, denen das Reichsgericht weniger aus rechtlichen als aus sozialen Gründen die Gültig-keit nicht versagen zu sollen geglaubt hat, zu einem großen Teil verschwinden; damit hat aber der höchste Gerichtshof selbst die Notwendigkeit einer Erhöhung des pfandfreien Ein-kommens sogar schon vor dem Kriege anerkannt. Hoffent-lich bedarf es nur des vorstehenden Hinweises, um großen Beamtenkreisen die unumgänglich notwendige Hilfe zu-kommen zu lassen; andernfalls könnte man sich kaum des Eindrucks erwehren, daß die maßgebenden Amtsstellen von der geradezu entsetzlichen Notlage weiter Beamtenkreise noch immer keine richtige Vorstellung haben.